



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (20.07)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0328 (NLE)**

**12517/1/12
REV 1**

**WTO 263
SERVICES 58
COEST 251
OC 415**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16812/11 WTO 421 SERVICES 128 COEST 423

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation zur Aufrechterhaltung von im derzeitigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation enthaltenen Verpflichtungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 17.7.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. November 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation zur Aufrechterhaltung von im derzeitigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation enthaltenen Verpflichtungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs¹ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens² übermittelt.

¹ Dok. 16809/11 WTO 418 SERVICES 125 COEST 420.

² Dok. 16812/11 WTO 421 SERVICES 128 COEST 423.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens am 14. Dezember 2011 angenommen³. Das Abkommen wurde am 16. Dezember 2011 in Form eines Briefwechsels unterzeichnet.
3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat der Rat am 14. Dezember 2011 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16815/11 WTO 423 SERVICES 130 COEST 425) sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16816/11 WTO 424 SERVICES 131 COEST 426) im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens zur Zustimmung zu übermitteln.
4. Das Europäische Parlament hat am 4. Juli 2012 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seinen Standpunkt dem Rat und der Kommission zuzuleiten⁴.
5. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens ist vom Ausschuss für Handelspolitik in dessen Sitzung vom 6. Juli 2012 geprüft und anschließend gebilligt worden.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16815/11 WTO 423 SERVICES 130 COEST 425) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen des Vereinigten Königreichs in sein Protokoll aufnimmt.

³ ABl. L 57 vom 29.2.2012, S. 43.

⁴ Siehe Dok. P7_TA-PROV(2012)0284.

Erklärungen des Vereinigten Königreichs

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation zur Aufrechterhaltung von im derzeitigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation enthaltenen Verpflichtungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs:

Das Vereinigte Königreich stimmt der Analyse, dass die Zuständigkeit im Rahmen des Beschlusses betreffend die russische Vereinbarung über den Dienstleistungsverkehr auf die EU beschränkt ist, nicht zu und ist nur bereit, bei dieser ungewöhnlichen und dringlichen Angelegenheit wie vorgeschlagen zu verfahren, wenn als vereinbart gilt, dass damit kein Präzedenzfall für wichtige Angelegenheiten in Bezug auf die Zuständigkeit geschaffen wird.

Die Bestimmungen der vorstehenden Beschlüsse bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Beschlüssen beteiligen möchte.